

Merkblatt für das Abhalten von Johannisfeuern

Beim Abbrennen von Johannisfeuern sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Der Verantwortliche hat die Durchführung bei der örtlich zuständigen Gemeinde- /Stadtverwaltung, der Polizeidienststelle und der zuständigen Feuerwehr unter Angabe von Ort und Zeit mitzuteilen
2. In naturschutzrechtlich geschützten Gebieten (z.B. Naturschutzgebiet, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet) ist das Abbrennen von Johannisfeuern grundsätzlich verboten. Nähere Auskünfte erteilt das Landratsamt Schwandorf.
3. Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.

Zu diesem Zwecke sind folgende Abstände einzuhalten:

- 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
- 100 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen,
- 100 m zu Gebäuden, in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, bearbeitet oder gelagert werden,
- 5 m zu sonstigen Gebäuden, vom Dachvorsprung gemessen,
- 100 m zu Zeltlagerplätzen, Parkplätzen und anderen -Erholungseinrichtungen,
- 100 m zu Waldrändern (vgl. Art. 17 Bayerisches Waldgesetz - BayWaldG),
- 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der unten genannten Wege,
- 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen,
- 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.

Um die Brandfläche ist ein 3m breiter Sicherheitsstreifen anzulegen, der frei von Brennmaterial zu halten ist.

4. Bereits abgelagertes Brennmaterial muß vor dem Abbrennen auf einen anderen Platz umgeschichtet werden, damit darin wohnende, brütende oder nistende Tiere nicht verbrannt werden, sondern entkommen können. Eventuell vorhandene Nester, Gelege, etc. sind behutsam in umliegende Hecken- oder Baumbestände umzusetzen.
5. Als Brennstoff darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden. Zur Erhöhung der Flammenintensität sind natürliche Materialien wie z. B. harzreiche Hölzer zu verwenden. Das Verbrennen von Altöl, Altreifen, Kunststoff, ähnlichen Stoffen oder anderen Abfällen ist strengstens verboten.
6. Das Feuer ist von mindestens zwei, mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen (über 16 Jahre alt) ständig bis zum Erlöschen zu überwachen. Geeignete Geräte sind z.B. Schaufeln, Hacken und metallene Waldbrandpatschen, Feuerlöscher, Schlauchleitungen oder ähnliches.
7. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden. In diesem Falle sind brennende Feuer unverzüglich zu löschen.
8. Es ist sicherzustellen, daß die Glut beim Verlassen der Feuerstelle erloschen ist.
9. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald ordnungsgemäß zu beseitigen und zu entsorgen.